REGLEMENT «NEBENVORSORGE»

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2022

2022

DIESES REGLEMENT

DEFINIERT DIE HÖHE DER

BEITRÄGE, DAS BEITRAGSINKASSO UND DIE

LEISTUNGSANSPRÜCHE IN

DER «NEBENVORSORGE»



REGLEMENT ÜBER DIE «NEBENVORSORGE»

Stiftungsratsbeschluss vom 28. September 2020

Inhaltsverz A Allgemei		4
Art. 1	Zweck und Berechnungsmodell	4
Art. 2	Verhältnis zur Haupt- und Zusatzvorsorge und zum BVG	4
Art. 3	Verhältnis zu weiteren Vorsorgeplänen und Steuern	5
Art. 4	Bezeichnungen und Abkürzungen	5
Art. 5	Kreis der freiwillig versicherten Personen	5
Art. 6	Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung	6
Art. 7	Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht	6
Art. 8	Vorsorgeausweis und Information	6
Art. 9	Datenaustausch	7
Art. 10	Verwaltungskosten	7
Art. 11	Zahlungsfristen und Verzug	7
B Aufnahme und Lohn		8
Art. 12	Aufnahme in die freiwillige Versicherung	8
Art. 13	Anrechenbarer Lohn	8
Art. 14	Freiwillig versicherter Lohn	8
C Versicherungsleistungen		8
Art. 15	Sparguthaben	8
Art. 16	Spargutschriften	8
Art. 17	Leistungsarten	8
Art. 18	Freizügigkeitsleistung	9
D Finanzierung der Leistungen		9
Art. 19	Beiträge	9
Art. 20	Beginn und Ende der Beitragspflicht	9
Art. 21	Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens	9
Art. 22	Einlagen des Drittarbeitgebers	10
E Organisation und Verwaltung		10
Art. 23	Stiftungsrat	10
F Rechtspflege		10

Art. 24	Einspracheverfahren	10
G Übergangs- und Schlussbestimmungen		10
Art. 25	Anwendbares Recht	10
Art. 26	Lücken im Reglement	10
Art. 27	Änderung des Reglements	10
Art. 28	Inkrafttreten	10
H Anhang		11

A Allgemeines

Art. 1 Zweck und Berechnungsmodell

- 1 Die Nebenvorsorge bezweckt die freiwillige Versicherung für den Lohn, den eine der Hauptvorsorge nach Massgabe des Vorsorgereglements angehörende versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber (Drittarbeitgeber) erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen.
- 2 Der Vorsorgeplan in der Nebenvorsorge sowie alle diesem zugrunde liegenden Modellrechnungen und versicherungstechnischen Grundlagen entsprechen denjenigen gemäss Vorsorgereglement.

Art. 2 Verhältnis zur Haupt- und Zusatzvorsorge und zum BVG

- 1 Die reglementarischen Bestimmungen zur Nebenvorsorge kommen nur im Einverständnis des Drittarbeitgebers und bei Vorliegen einer von der freiwillig versicherten Person und vom Drittarbeitgeber gemeinsam unterzeichneten Anmeldung auf dem von der BVK dafür eigens zur Verfügung gestellten Formular zur Anwendung.
- 2 Das die Hauptvorsorge regelnde Vorsorgereglement gilt auch für die Nebenvorsorge, soweit das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Dies gilt insbesondere auch für die Vorschriften des Vorsorgereglements zur Wahrung der finanziellen Sicherheit sowie für die Übergangs- und Schlussbestimmungen, soweit sie Änderungen mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements betreffen. Bei Unklarheiten sind die reglementarischen Bestimmungen so auszulegen, wie es dem Zweck der Nebenvorsorge am ehesten entspricht und gleichzeitig mit der Hauptvorsorge am besten vereinbar ist.
- Werden im Vorsorgereglement Bestimmungen des BVG oder des FZG oder sachbezüglicher Ausführungserlasse wiederholt (sinngemäss oder wörtlich), so gelten diese Reglementsbestimmungen nur dann für die Nebenvorsorge, wenn die entsprechenden Normen auf die weitergehende, d.h. über- und unterobligatorische, berufliche Vorsorge Anwendung finden (Verweiskatalog von Art. 49 Abs. 2 BVG). Die BVK richtet im Rahmen der Nebenvorsorge keine Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, auch nicht, wenn diese höher sind oder weiter gehen als die reglementarischen Leistungen.
- 4 Die Bestimmungen des Vorsorgereglements über die vorzeitige Entlassung altershalber, über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente, über die Herabsetzung der Eintrittsschwelle sowie über den Einbezug von Sitzungsgeldern und Honoraren beim anrechenbaren Lohn gelangen in der Nebenvorsorge nicht zur Anwendung, auch wenn für diese Leistungen im Rahmen der Hauptvorsorge kein entsprechender Leistungsaus- bzw. ein entsprechender Leistungseinschluss besteht.
- 5 Soweit in diesem Reglement erwähnte Grenzbeträge und Masszahlen von der Bundesgesetzgebung abhängig sind, werden sie automatisch angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt (Fussnotenvermerk).

Art. 3 Verhältnis zu weiteren Vorsorgeplänen und Steuern

- Die Nebenvorsorge erfolgt kumulativ zur Hauptvorsorge und allfälligen Zusatzvorsorge («Gesamtvorsorge» bzw. «Ergänzungsvorsorge») bei der BVK und kann gleichzeitig für mehrere nicht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehende Arbeitsverhältnisse mit Drittarbeitgebern sowie in Kombination mit etwaigen weiteren Versicherungen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen erfolgen.
- Die freiwillig versicherte Person und der Drittarbeitgeber haben sicherzustellen, dass der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird. Die zur Gewährleistung nötigen Vorkehren sind vorrangig bei den anderen Vorsorgeträgern so zu treffen, dass die Angemessenheit unter Einschluss aller bei der BVK geführten Haupt- und Zusatzvorsorgelösungen insgesamt eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, erfolgt nachrangig eine Anpassung im Rahmen der bei der BVK geführten Nebenvorsorge, wobei im Falle mehrerer freiwilliger Versicherungen bei der BVK eine gleichmässige Beschränkung aller freiwilligen Vorsorgelösungen erfolgt.
- 3 Für steuerliche Belange übernimmt die BVK keine Verantwortung. Es wird den freiwillig versicherten Personen und den Drittarbeitgebern empfohlen, steuerliche Fragen mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Art. 4 Bezeichnungen und Abkürzungen

- Für die freiwillig versicherten Personen und die weiteren Begünstigten werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen wird zwecks besserer Leserlichkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Doppelverwendungen verzichtet und sind unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement verwendeten wie auch die im Vorsorgereglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang III aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 5 Kreis der freiwillig versicherten Personen

- In die Nebenvorsorge aufgenommen werden Personen, die der Hauptvorsorge nach Massgabe des Vorsorgereglements unterstehen und bei einem Drittarbeitgeber einen Lohn erzielen, für den sie weder der Versicherung bei der für die Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG zuständigen Vorsorgeeinrichtung unterstehen noch anderweitig freiwillig versichert sind.
- 2 Bestehen mehrere nicht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehende Drittanstellungen, kann für jedes dieser Arbeitsverhältnisse eine freiwillige Versicherung bei der BVK erfolgen. Die Anmeldung hat für jede freiwillige Vorsorgelösung separat zu erfolgen.

Art. 6 Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

- 1 Die freiwillige Versicherung beginnt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis, frühestens jedoch am Monatsersten nach dem Eingang des von der freiwillig versicherten Person und vom Drittarbeitgeber vollständig ausgefüllten und beidseits unterzeichneten Anmeldeformulars.
- 2 Die freiwillige Versicherung endet, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht, das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird oder mit dem Eingang der von der freiwillig versicherten Person und vom Drittarbeitgeber unterzeichneten Beendigungserklärung. Für teilinvalid gewordene freiwillig versicherte Personen bleibt die freiwillige Versicherung für den aktiven Teil weiter bestehen. Art. 11 Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- 3 Die freiwillige Weiterführung der Versicherung im Sinne des Vorsorgereglements ist im Rahmen der Nebenvorsorge ausgeschlossen.

Art. 7 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht

- Alle an der jeweiligen Nebenvorsorge Beteiligten haben bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung aktiv mitzuwirken und die BVK im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Der Drittarbeitgeber macht auf Anfrage der BVK insbesondere alle Angaben und stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Abklärung von Invalidenleistungsansprüchen erforderlich sind. Mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs durch die freiwillig versicherte Person gilt der Drittarbeitgeber als zur Erteilung von entsprechenden Auskünften ermächtigt.
- Die freiwillig versicherten Personen haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über die gesamten Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und sämtliche diesbezüglichen Versicherungen, Auskunft zu geben. Die BVK kann von ihnen jederzeit die Einreichung der für die Überprüfung der freiwilligen Versicherung notwendigen Unterlagen verlangen.
- 3 Die Drittarbeitgeber haben der BVK die zur Führung der freiwilligen Versicherung erforderlichen Daten betreffend das der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht unterstehende Anstellungsverhältnis zu melden und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
- 4 Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das freiwillige Vorsorgeverhältnis auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung korrigiert, längstens jedoch rückwirkend bis auf den 1. Januar des laufenden Jahres.

Art. 8 Vorsorgeausweis und Information

Die freiwillig versicherten Personen erhalten j\u00e4hrlich einen pers\u00f3nlichen Ausweis mit den Angaben \u00fcber den versicherten Lohn, die Beitr\u00e4ge, die Leistungsanspr\u00fcche und die Austrittsleistung. 2 Die Informationen erfolgen in konsolidierter Form zusammen mit denjenigen aus der Hauptvorsorge sowie aus allfälligen weiteren freiwilligen Vorsorgelösungen bei der BVK.

Art. 9 Datenaustausch

Die für die Führung der freiwilligen Versicherung erforderlichen Daten können zwischen den Drittarbeitgebern und der BVK auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

Art. 10 Verwaltungskosten

- 1 Die Durchführung der Nebenvorsorge erfolgt kostendeckend. Die in der Nebenvorsorge geltenden Kostenansätze werden vom Stiftungsrat der BVK festgelegt.
- 2 Für jede freiwillige Vorsorgelösung werden separate Gebühren berechnet (Grundgebühr und personengebundene Gebühr). Die Kosten der Nebenvorsorge gehen zulasten der freiwillig versicherten Personen, welche zur Leistung eines entsprechenden Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet sind.
- 3 Entsteht auf Veranlassung von freiwillig versicherten Personen oder Drittarbeitgebern ein ausserordentlicher Aufwand, ist die BVK berechtigt, diesen den Verursachern in Rechnung zu stellen.
- 4 Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages und die Kosten für ausserordentlichen Aufwand richten sich nach Anhang I.

Art. 11 Zahlungsfristen und Verzug

- 1 Die fälligen Beiträge, die Verwaltungskosten und die von ihnen verursachten Kosten für ausserordentlichen Aufwand werden den Drittarbeitgebern von der BVK unter Ansetzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Die Drittarbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der freiwillig versicherten Personen sowie die zu deren Lasten gehenden Verwaltungskosten vom Lohn ab.
- 2 Die von den freiwillig versicherten Personen zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub geschuldeten Beiträge sowie die von ihnen verursachten Kosten für ausserordentlichen Aufwand werden den freiwillig versicherten Personen von der BVK unter Ansetzung einer Zahlungsfrist direkt in Rechnung gestellt.
- 3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die Zahlungsfristen und der Verzugszins ergeben sich aus Anhang II.
- Werden die zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub mit dem Urlaubsantritt fälligen Beiträge durch die freiwillig versicherte Person nicht fristgerecht bezahlt, unterbleibt die Versicherungsweiterführung. Kommt der Drittarbeitgeber mit 3 Monatsbeiträgen in Rückstand, so endet die freiwillige Versicherung. Ein Verzug bei der Bezahlung der Verwaltungskosten und der Kosten für ausserordentlichen Aufwand durch den Drittarbeitgeber bzw. die freiwillig versicherte Person führt zur sofortigen Beendigung der freiwilligen

Versicherung. Aufgelaufene Beiträge, Verwaltungskosten sowie Kosten für ausserordentlichen Aufwand bleiben im Falle der Beendigung der freiwilligen Versicherung geschuldet.

B Aufnahme und Lohn

Art. 12 Aufnahme in die freiwillige Versicherung

- 1 Die Aufnahme in die Nebenvorsorge erfolgt nach Massgabe der Anmeldung, frühestens ab 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Für teilinvalide Personen erfolgt die Aufnahme in die Nebenvorsorge für den aktiven Teil, falls für diesen Teil die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Art. 13 Anrechenbarer Lohn

Jede Nebenvorsorge wird nach Massgabe des jeweiligen anrechenbaren Lohnes beim einzelnen Drittarbeitgeber separat geführt.

Art. 14 Freiwillig versicherter Lohn

- 1 Als freiwillig versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug gemäss BVG¹ verminderte anrechenbare Lohn. Beträgt dieser weniger als der Mindestbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 3a BVV 2², wird er auf diesen Betrag aufgerundet.
- 2 Bei Teilbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

C Versicherungsleistungen

Art. 15 Sparguthaben

Für jede freiwillig versicherte Person wird ein individuelles Sparguthaben geführt, und zwar in konsolidierter Form zusammen mit den Guthaben aus der Hauptvorsorge sowie aus allfälligen weiteren freiwilligen Vorsorgelösungen bei der BVK.

Art. 16 Spargutschriften

- 1 Die Spargutschriften in der Nebenvorsorge richten sich nach dem in der Hauptvorsorge zur Anwendung kommenden Sparplan.
- 2 Die Gutschrift erfolgt im überobligatorischen Teil des Sparguthabens.

Art. 17 Leistungsarten

- 1 Die Nebenvorsorge sieht folgende Leistungen vor:
 - a) Altersleistungen,
 - b) Invalidenleistungen,
 - c) Hinterbliebenenleistungen,

¹ CHF 25'725 (Stand: 1. Januar 2024).

² CHF 3'675 (Stand: 1. Januar 2024).

- d) Todesfallsumme.
- 2 Die Leistungen aus der Nebenvorsorge bei Tod oder Invalidität werden unabhängig davon erbracht, ob der Tod oder die Invalidität infolge Krankheit oder Unfall bzw. Berufskrankheit eintritt.

Art. 18 Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben.
- 2 Der Austritt einer freiwillig versicherten Person vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Drittarbeitgebers, ohne dass ein Versicherungsfall eintritt, führt zu keinem Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, solange die Hauptvorsorge bei der BVK weitergeführt wird.
- 3 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG kommt zur Ausrichtung, wenn dieser höher ist als die konsolidierten Ansprüche aus der Hauptvorsorge sowie aus sämtlichen Zusatzvorsorge- und weiteren freiwilligen Vorsorgelösungen bei der BVK.

D Finanzierung der Leistungen

Art. 19 Beiträge

- 1 Die Beiträge der freiwillig versicherten Personen sowie der Drittarbeitgeber setzen sich je aus einem Sparbeitrag und einem Risikobeitrag sowie gegebenenfalls aus einem Sanierungsbeitrag zusammen. Sie sind jeweils monatlich geschuldet.
- 2 Die Drittarbeitgeber schulden der BVK die gesamten Beiträge. Ausgenommen sind die durch die freiwillig versicherte Person geschuldeten Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub.
- Im Verhältnis zur BVK gelten in jedem Fall die Beitragssätze und das Beitragsverhältnis gemäss Vorsorgereglement. Eine abweichende finanzielle Beteiligung des Drittarbeitgebers an der Nebenvorsorge richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und gilt nur im Verhältnis zwischen freiwillig versicherter Person und Drittarbeitgeber.

Art. 20 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der freiwillig versicherten Person sowie des Drittarbeitgebers beginnt mit dem Beginn der freiwilligen Versicherung und erlischt mit deren Ende.

Art. 21 Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens

- 1 Das Sparguthaben aus der Haupt- und Nebenvorsorge bei der BVK darf die tabellarischen Ansätze gemäss Vorsorgereglement insgesamt nicht übersteigen.
- 2 Die Berechnung der Höchstansätze für Einkäufe in Prozenten des versicherten Lohnes erfolgt nach Massgabe des konsolidierten Lohnes aus der Haupt- und Nebenvorsorge.

Art. 22 Einlagen des Drittarbeitgebers

Der Drittarbeitgeber kann sich im Rahmen der tabellarischen Ansätze gemäss Vorsorgereglement in besonderen Fällen am Einkauf der freiwillig versicherten Personen beteiligen und sich gegenüber der BVK aus bestimmtem Anlass zur Leistung von Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens der freiwillig versicherten Personen verpflichten.

E Organisation und Verwaltung

Art. 23 Stiftungsrat

- 1 Das aktive Wahlrecht der freiwillig versicherten Personen richtet sich nach den Vorschriften für Versicherte mit mehreren Arbeitsverhältnissen.
- 2 Die Drittarbeitgeber sind nicht wahlberechtigt.

F Rechtspflege

Art. 24 Einspracheverfahren

Gegen vorsorgerechtliche Entscheide der BVK in Beitragsangelegenheiten können Drittarbeitgeber bei der BVK Einsprache erheben.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Anwendbares Recht

Anwendbar ist jene Fassung dieses Reglements, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat.

Art. 26 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 27 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30. Juni 2020 aufgehoben.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 28. September 2020

H Anhang

Anh. I Kosten und Gebühren (gemäss Art. 10)

A. Ordentliche Verwaltungskosten zulasten der freiwillig versicherten Personen

Mit dem ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag beteiligen sich die freiwillig versicherten Personen an den Kosten für die Durchführung der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Nebenvorsorge). Der ordentliche Verwaltungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von CHF 260 sowie einer personengebundenen Gebühr von CHF 13.20 pro Jahr.

Die Grundgebühr wird zusammen mit der personengebundenen Gebühr jährlich vorschüssig fakturiert.

Bei unterjährigen Mutationen (Ein- und Austritt) erfolgt keine anteilmässige Kürzung bzw. Rückvergütung.

B. Kosten für ausserordentlichen Aufwand

Den freiwillig versicherten Personen (und den freiwillig versichert gewesenen Rentnerinnen und Rentnern) sowie den Drittarbeitgebern können folgende Kosten für ausserordentliche Aufwendungen individuell belastet werden:

Inkassomassnahmen

Eingeschriebene Mahnung	
Betreibungs-/Arrestbegehren	CHF 200
Fortsetzungsbegehren	CHF 200
Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF 200
Verwertungsbegehren	CHF 200
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 300
Forderungseingaben (Konkurs, Sicherheitsfonds usw.)	CHF 200
Klagebegehren	CHF 500
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF 500

Die pauschalen Gebührenansätze für Inkassomassnahmen verstehen sich exkl. der ordentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren. Vorbehalten bleiben Parteientschädigungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Sonderdienstleistungen

Stundenansatz CHF 200

Für Sonderdienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen, können auf entsprechende Voranzeige hin die von den Mitarbeitenden der BVK-Geschäftsstelle tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden.

C. Anpassung an die Preisentwicklung

Die vorgenannten Kosten- und Gebührenansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2015 (Stand: 100 Punkte) und können unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten jeweils auf den 1. Januar der Preisentwicklung angepasst werden.

Anh. II Zahlungsfristen und Verzugszinsen (gemäss Art. 11)

A. Zahlungsfristen

Für Forderungen der BVK gilt eine allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Dies gilt namentlich für:

- Ordentliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- weitere periodische Beiträge;
- Sanierungsbeiträge;
- Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub;
- ordentliche Verwaltungskosten und Kosten für ausserordentlichen Aufwand;
- Einmalzahlungen, Einkaufsbeträge, Nachzahlungen und dergleichen;
- Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

B. Verzug der Drittarbeitgeber sowie der freiwillig versicherten Personen (und freiwillig versichert gewesenen Rentnerinnen und Rentner)

Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

C. Forderungen gegenüber der BVK

Sämtliche Forderungen gegenüber der BVK werden im Verzugsfall zum jeweiligen BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 12 BVV 2) plus 1% (Art. 7 FZV) verzinst.

Der Verzugszinssatz wird auf den Zeitpunkt von BVG-Mindestzinsänderungen automatisch angepasst.

Anh. III Abkürzungen und Begriffe

«Basis» Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitrags-

sätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei

gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)

«Dyna» Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Alters-

rente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem vollen Monat des Ren-

tenbezugs um 0,125% reduziert (d.h. um 1,5% pro

Bezugsjahr)

«Ergänzungsvorsorge» Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung be-

stimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem an-

derthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG

«Flex» Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Al-

tersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise

als Kapital ausgerichtet wird

«Gesamtvorsorge» Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss

des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinations-

abzugs

«Hauptvorsorge» Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement

«Kombi» Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungs-

wert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird

«Nebenvorsorge» Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung

für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unter-

stehen

«Norm» Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die or-

dentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen

«Plus» Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaft-

lichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Alters-

rente reduziert werden

«Standard» Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des

versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60

getragen werden

«Top» Vorsorgeplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbei-

tragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei

gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)

«Zusatzvorsorge» Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement
After Running Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittel-

bar nach einer Finanztransaktion der BVK

AGBR Arbeitgeberbeitragsreserve

AHV Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversiche-

rung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

AHVV Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Aktive Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme

ab dem 1. Januar des Jahres, indem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet

wird)

Angemessenheit Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversor-

gung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller

Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss

Anlagereglement der BVK vom 28. September 2020, in Kraft

ab 1. Februar 2021

ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta Charta des ASIP vom Oktober 2011

ASIP-FRL Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die

ASIP-Charta und die ASIP-FRL

ASIP-Verhaltenskodex ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversiche-

rungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

ATSV Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversiche-

rungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)

BACS Bundesamt für Cybersicherheit (bis 31. Dezember 2023: Nati-

onales Zentrum für Cybersicherheit [National Cyber Security

Centre, NCSC])

BankG Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankenge-

setz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)

Beschäftigungsgrad Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungs-

verhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle

bspw. beispielsweise

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlasse-

nen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

BVK Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

BVS BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich

BVV 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)

bzw. beziehungsweise
CHF Schweizer Franken

Churning Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse

der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund

Datenschutz- und Informationssi- Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informaticherheitsreglement onssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September

2023

Derivate Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Ba-

siswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen

d.h. das heisst

Drittarbeitgeber Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die

Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG

nicht der BVK angeschlossen ist

DSG Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September

2020 (SR 235.1)

DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

DSMS Datenschutz-Management-System

DSV Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022

(SR 235.11)

EDÖB Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftrag-

ter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutz-

vorschriften beaufsichtigt

ELG Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter-

lassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006

(SR 831.30)

ELV Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hin-

terlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971

(SR 831.301)

ETF Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren An-

teile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)

FCA Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktauf-

sichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit

der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services

Authority (FSA)

FIDLEG Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienst-

leistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)

FIDLEV Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienst-

leistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)

FinfraG Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das

Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)

FinfraV Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das

Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung) vom 25. November 2015

(SR 958.11)

FinfraV-FINMA Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über

die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)

FINIG Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz)

vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)

FINIV Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverord-

nung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FINMAG Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

(Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)

FINMAV Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. De-

zember 2019 (SR 956.11)

Front Running Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittel-

bar vor einer Finanztransaktion der BVK

FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Al-

ters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeits-

gesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)

FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverord-

nung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)

ggf. gegebenenfalls

Hauptreglement Vorsorgereglement der BVK

Hauptsparguthaben Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge

Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorge-

reglements

Hauptvorsorgeplan Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge

IAS 19 International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Ar-

IFRS International Financial Reporting Standards (internationale

Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgege-

ben werden)

IKS Internes Kontrollsystem

Indexfonds Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index

möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhält-

nis wie im Index gehalten)

insbes. insbesondere

Insider-Handel Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter

Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften

Insider-Information Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche

dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung

nutzen)

Integritäts- und Loyalitätsregle-

ment

Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar

2024

ISG Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informations-

sicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)

ISMS Informationssicherheits-Management-System

i.S.v. im Sinne von

IV Eidgenössische Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni

1959 (SR 831.20)

i.V.m. in Verbindung mit

IVV Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar

1961 (SR 831.201)

KAG Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kol-

lektivanlagengesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)

KKV Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivan-

lagenverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)

KKV-FINMA Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über

die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)

Kollektivität Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versi-

chertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätz-

lich möglich ist

Large-Cap-Anlagen Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer

Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.

Musteranschlussvertrag Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern

an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für

das zu versichernde Personal

MV Militärversicherung

MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992

(SR 833.1)

MVV Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November

1993 (SR 833.11)

OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

o.ä. oder ähnlich

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen

Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom

30. März 1911 (SR 220)

Ordentliches Pensionierungsalter Reglementarisches Referenzalter

Organisationsreglement Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in

Kraft ab 1. Januar 2023

Parallel Running Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu

einer Finanztransaktion der BVK

Pension Fund Governance Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur

Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhal-

tung

Reglementarisches Referenzalter Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw.

mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009)

erreichtes ordentliches Pensionierungsalter

Rentnerinnen oder Rentner Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-,

Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)

resp. respektive

Risikoversicherung Wersicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken

Invalidität und Tod

Rückstellungsreglement Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rück-

stellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezem-

ber 2021

Rücktrittsalter Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensio-

nierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber

s. siehe

SAA Strategische Asset Allokation

SEC United States Securities and Exchange Commission (Börsen-

aufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapier-

handels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)

SHAB Schweizerisches Handelsamtsblatt

SMI Swiss Market Index

Statuten Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staats-

personal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)

Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der

BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich ge-

nehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])

SVVK - ASIR Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanla-

gen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft

und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können

Swiss GAAP FER 26 Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen

zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft ge-

setzt: 1. Januar 2014)

Teilliquidationsreglement Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft

ab 1. Januar 2021

u.a. unter anderem

US-GAAP United States Generally Accepted Accounting Principles

(US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)

UV Unfallversicherung

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März

1981 (SR 832.20)

UVV Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember

1982 (SR 832.202)

v.a. vor allem

VAG Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsun-

ternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezem-

ber 2004 (SR 961.01)

Versicherte Personen (Aktive) Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Ja-

nuar des Jahres, indem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)

vgl. vergleiche

Seite 21/21

Reglement «Nebenvorsorge» 1.1.2022

Vollversicherung Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters-

rücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod

Vorsorgereglement Vorsorgereglement der BVK vom 26. Juni 2023, in Kraft ab

1. Januar 2024

Wahlreglement Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft ab 1. Ja-

nuar 2020

WahlV BVK Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stif-

tung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli

2012 (LS 177.201.13)

WEF Wohneigentumsförderung

WEFV Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln

der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)

z.B. zum Beispiel

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

(SR 210)

Zusatzreglement Zusatzreglement der BVK

Zusatzreglement «Ergänzungsvor-Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom

sorge» 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022

Zusatzreglement «Gesamtvor-Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 28. Sep-

sorge»

tember 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022

Zusatzreglement «Nebenvor-Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. Sep-

sorge» tember 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022 Zusatzsparguthaben Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge

Zusatzversicherung/-vorsorge

Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK

Zusatzvorsorgeplan

Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge

zzt.

zurzeit